



Kooperationsvereinbarung

Zwischen der

Universitätsmedizin Rostock

 rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Rostock vertreten durch den Vorstand Schillingallee 35
 18057 Rostock

(nachfolgend Universitätsmedizin Rostock genannt)

und der/dem
...
vertreten durch ...
(nachfolgend Krankenhaus genannt)

wird folgende Vereinbarung über die

Durchführung praktischer Studienzeiten im Bachelor-Studiengang Intensivpflege

auf der Grundlage der aktuell geltenden studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Intensivpflege geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Krankenhaus ermöglicht es Studierenden des Bachelor-Studiengangs Intensivpflege der Universitätsmedizin Rostock, ihre praktischen Studienzeiten gemäß § 7 der geltenden studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung in den Modulen

- praktische Studienzeit Perioperative Intensivpflege
- praktische Studienzeit Anästhesie
- praktische Studienzeit Internistisch/neurologische Intensivpflege
- Wahlpraktika

im Krankenhaus zu absolvieren. Dies betrifft die Ableistung aller genannten oder nur einzelner Module.

§ 2 Pflichten der Universitätsmedizin Rostock

- (1) Die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Umsetzung der Studieninhalte liegt bei der Universitätsmedizin Rostock. Die Universitätsmedizin Rostock stellt auch die Durchführung der Prüfungen zur Überprüfung des Lernerfolges (Theorie-Praxistransfer) sicher.
- (2) Die Universitätsmedizin Rostock benennt verantwortliche Mitarbeiter*innen für die Praktikumsbetreuung.

§ 3 Pflichten des Krankenhauses

- 1. Das Krankenhaus versichert, dass es die Voraussetzungen als Praktikumsstelle laut § 3 Weiterbildungsverordnung für Intensivpflege, Anästhesie und Atmungstherapie (WPrVO-IAA) erfüllt und über ausreichend fachkundiges Personal verfügt.
- 2. Weisungsbefugnis und Aufsichtspflicht im Rahmen des Praktikums obliegen dem Krankenhaus.
- 3. Das Krankenhaus sorgt dafür, dass alle Kenntnisse und Fertigkeiten, die während der Praktischen Studienzeiten zum Erreichen des Studienziels notwendig sind, vermittelt werden und gewährleistet die praktische Anleitung bei der Durchführung der Praxisaufgaben.
- 4. Zur Ausübung der Praktikumsbetreuung, zur Durchführung von praktischen Unterweisungen und Prüfungen ist den von der Universitätsmedizin Rostock benannten Mitarbeiter*innen der Zugang nach vorheriger Vereinbarung gestattet. Bei der Durchführung praktischer Prüfungen, Leistungskontrollen und Praxisbegleitungen ist den von der Universitätsmedizin Rostock benannten Mitarbeiter*innen die Einbeziehung von Patient*innen und der dazugehörigen notwendigen Patientendaten vorbehaltlich des Einverständnisses der Patient*innen sowie der Genehmigung durch die behandelnden Ärzt*innen oder der für den Bereich zuständigen pflegerischen Leitung gestattet.
- 5. Für die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, Leistungskontrollen und Prüfungen gewährt das Krankenhaus den Studierenden die dafür erforderliche Zeit.

§ 4 Praktikum

Den Studierenden wird durch das Krankenhaus ein Praktikumsplatz laut geltender Modulbeschreibung und studiengangsspezifischer Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Intensivpflege in den dort vorgegebenen praktischen Einsatzbereichen ermöglicht.

Das Praktikum wird durch das Krankenhaus koordiniert.

Bei Bedarf und vorheriger Absprache kann das Praktikum an der Universitätsmedizin Rostock erfolgen. Für diesen Fall ist kein zusätzlicher Praktikantenvertrag notwendig.

§ 5 Haftung, Freistellung

- 1. Während der Praktikumszeit stehen die Studierenden unter der Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der jeweils zuständigen ärztlichen und pflegerischen Leitung der Abteilung des Krankenhauses.
- 2. Das Krankenhaus trägt dafür Sorge, dass den Studierenden nur solche Aufgaben übertragen werden, zu deren Durchführung sie nach ihrem Wissens- und Ausbildungsstand in der Lage sind, und gewährleistet deren erforderliche Anleitung und Überwachung.
- 3. Das Krankenhaus stellt sicher, dass ausreichender Versicherungsschutz für solche Schäden besteht, die von Studierenden im Rahmen ihrer Praktika gegenüber dem Krankenhaus oder Dritten verursacht werden.
- 4. Die Universitätsmedizin Rostock haftet dem Krankenhaus gegenüber nicht für solche Schäden, die diesem durch Handlungen oder Unterlassungen von Studierenden oder

durch vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche Dritter entstehen, die von einem Studierenden während des Praktikums geschädigt wurden. Sollte die Universitätsmedizin Rostock dennoch von Dritten auf einen derartigen Schadensersatz in Anspruch genommen werden, stellt das Krankenhaus die Universitätsmedizin Rostock von diesen Ansprüchen und allen damit in Zusammenhang stehenden Kosten möglichst im Außenverhältnis, jedenfalls aber im Innenverhältnis, frei.

5. Für Unfallschäden, die die Studierenden im Rahmen ihrer Praktikumszeit im Krankenhaus erleiden, tritt der zuständige Unfallversicherungsträger des Krankenhauses ein. Das Krankenhaus ist verpflichtet, bei seiner Unfallversicherung die Übernahme der Funktion als Praktikumsstätte anzuzeigen.

§ 6 Vereinbarungsdauer / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von jeder Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Beginn des nächsten Semesters gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund muss schriftlich unter Angabe eines Grundes erfolgen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Für die Universitätsmedizin Rostock	
Rostock, den	Rostock, den
Dr. med. Christiane Stehle, MBA Ärztliche Vorständin und Vorstands-	Prof. Dr. med. univ. Emil C. Reisinger Dekan und Wissenschaftlicher Vorstand

Rostock, den	
DiplPflegewirtin Annett Laban Pflegevorstand	
Für das Krankenhaus	
, den	, den